



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Exkurs- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

An unsere Verbandsmitglieder! Werte Kollegen und Kolleginnen!

Unsere Mitteilung über das schöne Resultat der Extrabeitragszahlung ist überall mit großer Freude aufgenommen worden, und nach den Berichten haben Mitglieder mit oft nur ganz kleinen Verdiensten, die durch 2 und 3 Tagesbeschäftigung erzielt wurden, ebenfalls ihren Extrabeitrag neben dem Verbandsbeitrag gezahlt. Uns sind aber auch Fälle gemeldet worden, die beweisen, daß es in vielen Fällen, besonders wo es sich um traurig gelagerte Familienverhältnisse handelt, den Mitgliedern bei ganz kleinen Verdiensten nicht möglich ist, jede Woche den für solche Verdienste vorgesehenen Doppelbeitrag von zusammen 40 Pfg. zu entrichten, aber gern würden 10 Pfg. extra jede Woche gegeben werden. In der Erkenntnis, daß viele 10 Pfennige aus hilfsbereiten Händen auch eine Summe ergeben, womit wir helfen können, haben wir uns entschlossen, für die vorstehend bezeichneten Fälle 10 Pfennig-Extramarken bereit zu stellen.

Es zahlen nunmehr

alle Mitglieder, die durch verminderten Verdienst nur bis 9 Mk. pro Woche verdienen,
einen Extrabeitrag von 10 Pfg. Die Sätze sind:

Bis 9 Mk.	10 Pfg.
über 9 bis 12 Mk.	20 „
„ 12 „ 20 „	30 „
„ 20 Mk.	50 „

Damit haben wir nun allen Kollegen und Kolleginnen die Möglichkeit gegeben, an unserer Hilfsaktion zum Besten unserer arbeitslosen Kollegen und Kolleginnen teilzunehmen. Die vergangenen Wochen haben gezeigt, wie fest und entschlossen unsere Kollegenchaft zusammenwirkt, wie hilfsbereit wir alle Arbeitenden gefunden haben, wie schnell ein so erfreuliches Resultat erreicht werden konnte.

20 Wochen Arbeitslosen-Unterstützung

zahlen zu können mit dem Bewußtsein, daß dann alle Arbeitslosen ihre früheren Rechte voll in Anspruch nehmen konnten, und trotzdem werden wir dann noch neuen berechtigten Arbeitslosen ihre Unterstützung zahlen können, und unsere Ausgesteuerten erhalten dann noch ebenfalls weitere Hilfe.

Kollegen und Kolleginnen! Wie Ihr bisher eure volle Pflicht erfüllt habt, so werdet Ihr es auch in Zukunft tun; Ihr wißt, es liegt in Euren Händen, die bald Ausgesteuerten noch länger zu stützen und ihnen zu helfen. Darum wirke jeder an seinem Platz und das Resultat der späteren freiwilligen Hilfe wird dann ebenfalls so erfreulich sein als das Ergebnis der ersten Wochen.

Die übergroße Anzahl aller Kollegen und Kolleginnen haben sich als treue Helfer gezeigt und das bleibt unvergessen.

Der Verbandsvorstand.
I. A.: Paula Thiede, Vorsitzende.

Für die Woche vom 1. bis 7. November 1914 ist die Beitragsmarke in das mit 45 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Arbeitslosen-Unterstützung durch die Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Unsere Bekanntmachungen über eingeführte Arbeitslosenunterstützungen für die Kriegsbauer innerhalb einer Reihe von Städten, die in den Nummern 36, 39 und 42 der „Solidarität“ enthalten sind, können wir heute weitere Nachrichten anfügen.

Wir bitten bei dieser Gelegenheit, daß alle unsere Zahlstellenleitungen uns weitere Beschlüsse über Arbeitslosenfürsorge der Städte mitteilen, die dann in späteren Nummern der „Solidarität“ bekanntgegeben werden.

Wieselfeld

gewährt Unterstützung an durch den Krieg in Not geratene Personen. (Also Arbeitslosenunterstützung und Unterstützung beim Ausgehen mit der Arbeit.) Die Unterstützungen werden auf einen Zeitraum von zwei Wochen bewilligt. Tritt nach Ablauf der zwei Wochen keine Veränderung ein, so gilt die Unterstützung immer auf weitere zwei Wochen bewilligt. Die Unterstützung beträgt (für zwei Wochen):

- a) Für ein unterstützungsbedürftiges Ehepaar 10,— Mk.,
desgleichen mit einem unterstützungsbedürftigen Familienmitglied 13,— Mk.,
Für jedes weitere unterstützungsbedürftige Familienmitglied 2,— Mk. mehr.
 - b) Für selbständige Einzelpersonen 7,— Mk.,
desgleichen mit einem zu unterhaltenden Angehörigen 10,— Mk.,
Für jedes weitere unterstützungsbedürftige Familienmitglied 2,— Mk. mehr.
- Private Unterstützungen werden auf diese Beträge nicht angerechnet, wenn sie die Hälfte der obigen Sätze nicht übersteigen. (Bemerkung sei hierbei, daß nicht ganz die Hälfte der Unterstützungssätze in Betracht gezogen werden. Bei einer

Unterstützung von 25,— M. beträgt der private Unterstützungssatz, der nicht angerechnet wird, nicht 12,50 M., sondern nur 12,— M.) Von den die hälftigen Beträge der Unterstützungssätze übersteigenden Unterstützungen der Gewerkschaften und freiwilligen Leistungen von Unternehmern oder eigenem Lohn Einkommen bei verkürzter Arbeit wird die Hälfte des Mehrbetrags angerechnet, sofern sie in zwei Wochen mehr als 3,— M. beträgt. Zum Beispiel: Ein Arbeitsloser mit vier Kindern bezieht von seiner Gewerkschaft (Metallarbeiter-Verband) in zwei Wochen 14 M. Unterstützung. Die städtische Unterstützung beträgt für seinen Fall 19 M. = 9 M. nichtanrechnungsfähige Summe. Die von der Gewerkschaft geleistete Unterstützung übersteigt diesen nichtanrechnungsfähigen Betrag um 5 M. Da die Hälfte dieses Mehrbetrags nur 2,50 M. ist und somit hinter dem Mindestsatz von 3 M. in zwei Wochen zurückbleibt, so erhält das arbeitslose Mitglied der Gewerkschaft von der Stadt die volle Unterstützung von 19 M. zu seiner Gewerkschaftsunterstützung hinzu. — Ein weiteres Beispiel: Ein Arbeiter mit vier Kindern, der tagweise mit der Arbeit ausfällt, verdient in zwei Wochen 18 M. Ihm ständen ebenfalls 19 M. städtische Unterstützung zu. Sein Verdienst übersteigt den nichtanrechnungsfähigen Betrag um 9 M. Da die Hälfte hiervon mehr als den Mindestbetrag von 3 M. ausmacht, nämlich 4,50 M., so erhält er von der Stadt 19 — 4,50 = 14,50 M. Unterstützung.

Außerdem besteht die Gewährung eines Mietszuschusses von 50 Prozent, im höchsten Fall jedoch 30 M.

Braunschweig.

Die städtischen Behörden haben eine Unterstützung der Arbeitslosen aus städtischen Mitteln beschlossen. Die Unterstützung wird durch die Armenpflege ausbezahlt, gilt aber nicht als Armenunterstützung. Als Betrag des monatlichen Unterhaltsbedarfs gelten folgende Sätze:

- bei einzelfühenden Erwachsenen 15 M.,
- bei Familien von zwei Personen 21 M.,
- bei Familien von drei Personen 28 M.

Für jedes weitere Familienmitglied wird ein Betrag von 7 M. monatlich mehr gerechnet. Den Armenbezirken ist es freigestellt, in besonderen Notfällen neben der Selbstunterstützung für Pfleger Kinder Milch zu liefern. Bezüge der Arbeitslosen von anderer Seite (Verdienst, Unterstützung und dergleichen) werden auf die städtische Unterstützung angerechnet.

Chemnitz.

Die Stadt Chemnitz gewährt an die reichsdeutschen verheirateten arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder, soweit diese Unterstützung von ihrer Gewerkschaft beziehen, einen Zuschuß von 50 Pf., an die ledigen männlichen und die weiblichen Mitglieder einen Zuschuß von 30 Pf. für den Werktag. An ausgesetzte Gewerkschaftsmitglieder und solche Personen, die keiner Gewerkschaft angehören, wird im Falle der Arbeitslosigkeit bezahlt: für männliche Personen höchstens 5 M.; wo die Frau allein den Haushalt der Familie zu bestreiten hat, höchstens 4 M. und für jedes Kind 2,50 M., jedoch mit der Beschränkung, daß in keinem Falle über 15 M. die Woche hinausgegangen wird. Voraussetzung für die Unterstützung ist, daß die arbeitslosen Personen seit 1. August 1914 ununterbrochen in Chemnitz wohnen und daß die Arbeitslosigkeit erst nach dem 1. August 1914, also infolge des Krieges, eingetreten ist und daß eine angemessene Erwerbsgelegenheit nicht unbenuzt gelassen ist. Zur Steuerung der Arbeitslosennot werden auch Notstandsarbeiten ausgeführt, wobei für verheiratete Arbeiter 36 Pf., für ledige 30 Pf. Stundenlohn bezahlt wird.

Hamburg.

Die Stadt hat bisher für die Arbeitslosen noch keine allgemeine Unterstützungseinrichtung geschaffen. In Notfällen wird den Arbeitslosen aus einem gesammelten Hilfsfonds, zu dem auch die Arbeiter einen großen Teil beigetragen haben, eine von Fall zu Fall durch die Ausschüsse festzusetzende Unterstützung gewährt. Etwaige Unter-

stützung, die der Bedürftige von seiner Gewerkschaft erhält, wird von der Unterstützung aus dem Hilfsfonds in Abzug gebracht. In der letzten Zeit hat die Stadtverwaltung angeordnet, daß den nachweislich direkt durch den Krieg arbeitslos gewordenen Bedürftigen aus den öffentlichen Armenmitteln durch die Armenbehörden Unterstützung gewährt wird, die nicht als Armenunterstützung betrachtet wird. Die Unterstützung wird nur an Verheiratete bezahlt und soll monatlich mindestens 30 M. betragen. Die Unterstützung und ihre Höhe hängt davon ab, welches Ergebnis die in jedem Falle vorzunehmende Untersuchung der Bedürftigkeit hat.

In der Nachbarstadt Altona wird eine Unterstützung der Arbeitslosen von denselben Bedingungen abhängig gemacht wie in Hamburg. Als Unterstützungssätze sind in Altona vorgeesehen: für Ledige 3 M. die Woche, für Verheiratete 4,50 M. und für jedes Kind die Woche 1 M. mehr bis zum Höchstbetrage von 10 M.

Heilbronn

gewährt Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln an die infolge des Krieges arbeitslos gewordenen bedürftigen Personen. Voraussetzung ist neben anderem, daß die, die Unterstützung in Anspruch nehmende Person schon vor dem Kriegsausbruch in Heilbronn ihren Wohnsitz genommen hatte und keine nach Vorbildung, Beruf und körperlichen Verhältnissen als angemessen zu betrachtende Arbeit nachgewiesen erhalten kann.

Die Unterstützung beträgt für jeden Kalendertag:

- a) für den völlig arbeitslosen Haushaltungsvorstand 50 Pf.,
- b) für dessen völlig arbeitslose oder wegen der häuslichen Verhältnisse an einer Erwerbstätigkeit gehinderte Ehefrau 30 Pf.,
- c) für die Frau als Haushaltungsvorstand unter den gleichen Voraussetzungen wie bei b) 40 Pf.,
- d) für jedes zur Haushaltung zählende Kind unter 14 Jahren 15 Pf.,
- e) für jedes weitere, feldher in der Lehre befindliche oder erwerbstätige und nun voll arbeitslose Familienmitglied 20 Pf.

Zusammen jedoch für die Familie nicht mehr wie 2 M. für jeden Kalendertag oder 14 M. in der Woche.

Übersteigt der Wochenverdienst einzelner noch arbeitsfähiger Familienmitglieder zusammen mit der städtischen Unterstützung für die Familie den Betrag von 14 M., so ist die städtische Unterstützung um den Mehrbetrag zu kürzen.

Niederschönhausen bei Berlin.

Nach den Beschlüssen der dafür eingesetzten Kommission sollen von der Gemeinde Niederschönhausen an die Arbeitslosen folgende Unterstützungssätze bezahlt werden:

- für eine alleinstehende Person monatlich 30 M.,
- für ein alleinstehendes Ehepaar monatlich 45 M.,
- für jedes Kind monatlich 6 M.

Gewerkschaftsunterstützungen werden angerechnet. Die Unterstützung wird von der Gemeinde nur denen gewährt, die seit dem 1. Juni 1914 im Orte wohnen und mindestens seit acht Tagen arbeitslos sind. Von der Gemeinde sind auch Notstandsarbeiten geschaffen. Bei neunstündiger Arbeitszeit wird ein Stundenlohn von 35 Pf. bezahlt.

Rudolfsstadt.

Die Kriegshilfe in Rudolfsstadt gewährt den Arbeitslosen: Mann und Frau je 2 M. und für jedes Kind 1 M. die Woche. Außerdem werden Naturalien verabfolgt. Die Mittel für diese Unterstützungen werden zunächst aus Sammlungen gedeckt. Wenn diese nicht mehr ausreichen, werden städtische Mittel verwendet.

Heeresverwaltung und Arbeiterbeschäftigung.

In der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ hat die Heeresverwaltung die Grundsätze bekanntgemacht, die bei Arbeiten für militärische Zwecke maßgebend sein sollen. Danach ist:

1. Ueberstundenarbeit zu vermeiden, wenn die Verhältnisse es gestatten, die Aufträge mit einer

neunstündigen oder kürzeren Arbeitszeit durch Einstellung einer größeren Zahl von Arbeitern zu bewältigen.

2. Wenn zurzeit in mehr als neunstündigen Schichten gearbeitet wird, ist auf die Einführung achtfünftündiger Schichten hinzuwirken, sobald die Leistung des Betriebes eine Minderung der Arbeitseinteilung ohne Nachteil für die rechtzeitige Erledigung der Aufträge zuläßt.

3. Feierschichten, das heißt Beschäftigung der Arbeiter in ein- oder mehrtägigem Wechsel, werden dort, wo die vorliegende Arbeit nicht ein besonderes Einarbeiten und eine dauernde Beschäftigung verlangt, angezeigt und geeignet sein, zur Minderung der Not und besseren Verteilung des Verdienstes beizutragen, namentlich an Orten, wo die Arbeitslosigkeit besonders groß ist. Auf langjährig im Dienste der Heeresverwaltung tätige Arbeiter und solche mit starker, nicht erwerbsfähiger Familie muß naturgemäß Rücksicht genommen werden.

4. Wiederholt ist Klage geführt worden, daß mehrere Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, zugleich in den Betrieben beschäftigt werden und so zusammen einen hohen Verdienst erzielen, während Familienväter mit mehreren erwerbsfähigen Kindern und Witwen abgewiesen werden müßten und Not litten. Das ist zu ändern. Verurteilungen auf mehrjährige Dienstzeit können angesichts der allgemeinen Notlage nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein.

5. Personen, die bei Privatfirmen gegen angemessenen Lohn in Arbeit stehen und sich bei den Dienststellen nur deshalb um Arbeit bewerben, weil ihnen diese Arbeit besser zusagt, oder weil sie hoffen, einen höheren Verdienst zu erzielen, sind von der Einstellung grundsätzlich auszuschließen.

6. Ein Zwang im Sinne des Vorstehenden kann auf die mit Heereslieferungen betrauten Firmen zwar nicht ausgeübt werden, in vielen Fällen wird aber die vergebende Dienststelle ihren Einfluß zugunsten der Arbeitslosen mit Erfolg geltend machen können.

7. Landsturmpflichtige dürfen nicht deshalb von der Einstellung ausgeschlossen werden, weil sie noch nicht völlig dienstfrei sind. Erhalten sie ihren Gestellungsbefehl, dann bleibt es den Dienststellen immer noch frei, sie zu entlassen oder als unabschließlich zu reklamieren.

8. Anschuldigungen gegen verschiedene mit Heereslieferungen bedachte Firmen, daß sie das Ueberangebot an Arbeitskräften ausnutzen und den Arbeitern ganz ungenügende Löhne zahlen, sind vielfach aus Arbeiterkreisen vorgebracht und auch in der Presse besprochen worden. Die Dienststellen werden hierauf ihr Augenmerk zu richten und in Fällen auffälliger Art die Lieferanten davon zu verständigen haben, daß sie von ferneren Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen werden müßten, wenn sie fortfahren sollten, in der beschriebenen Art die Löhne zu drücken. Bei Neuausschreibungen wird es sich empfehlen, derartigen Vorgängen durch entsprechende Vertragsbedingungen vorzubeugen.

Eine weitere Bestimmung lautet:

„Auf die Verwendung freiwilliger, unbezahlter Kräfte alsboten, Schreiber usw. muß überall dort verzichtet werden, wo arbeitsfähige Arbeitslose zu diesen Zwecken vorhanden sind. Ebenso ist es zu vermeiden, Personen, für deren Unterhalt in anderer Weise gesorgt ist, zu beschäftigen (Pensionäre, Angehörige von Beamten usw., deren Lebensunterhalt auch ohne eigene Arbeit gesichert ist usw.).“

Ehren-Tafel

für unsere im Felde gefallenen Kollegen.

Am 23. September 1914 ist unser Kollege

Walter Birkhüm

im Alter von 34 Jahren in Frankreich gefallen

Er war ein treues Mitglied der Zahlstelle Gera. Seine Witwe und vier noch kleine Kinder betrauern den Gefallenen.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten!